Anlage 1

Gemeinde
Haßmersheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark Bäumlespfad“

Gemarkung Haßmersheim

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Entwurf

Planstand: 30.09.2025

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	6
5.	Plankonzept	7
5.1	Vorhabensbeschreibung	7
5.2	Erschließung und Technische Infrastruktur	8
5.3	Alternativenprüfung	8
5.4	Plandaten	8
6.	Planinhalte	8
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	8
6.2	Örtliche Bauvorschriften	10
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	10
7.	Auswirkungen der Planung	11
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	11
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	11
7.3	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“	12
7.4	Klimaschutz und Klimaanpassung	12
7.5	Hochwasserschutz und Starkregen	13
7.6	Umgang mit Bodenaushub	13
7.7	Landwirtschaftliche Belange	13
7.8	Immissionen	13
8.	Angaben zur Planverwirklichung	14
8.1	Zeitplan	14
8.2	Bodenordnung	14

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Bäumlespfad“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Altdeponie in Haßmersheim. Durch die Überplanung einer Konversionsfläche wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit zweistufiger Behörde- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 1,4 km nordwestlich des Ortskerns von Haßmersheim

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind die Flurstücke 7926, 7929 (t), 7831 und 7832.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 6,27 ha.

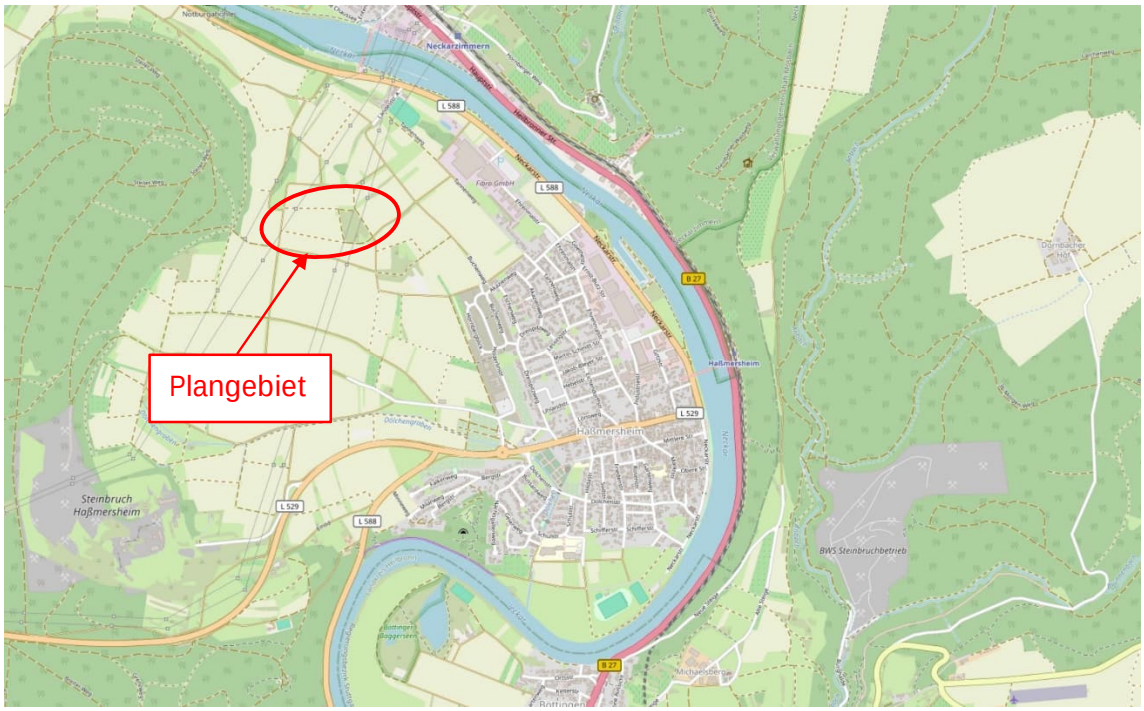

Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributers, open-streetmap.org/copyright, 18.03.2024)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst das Gelände der Altdeponie. Aufgrund der vormaligen Deponienutzung ist die Fläche eine Altlastenfläche. Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich der aktuelle Standort des Grüngutplatzes. Am nordöstlichen Gebietsrand befinden sich Gehölzstrukturen.

Das Gebiet wird von mehreren Strom-Freileitungen, welche von Süden nach Norden verlaufen, gekreuzt. Im nördlichen Bereich befindet sich zudem ein Mast der 380 kV-Leitung innerhalb des Plangebiets.

Das Gelände fällt Richtung Südosten von 178 m ü.NN auf 152 m ü.NN ab.

Das Plangebiet wird im Süden, Westen und Norden durch Wirtschaftswege sowie im Osten durch Ackerflächen eingerahmt. Ansonsten grenzen fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen an die Wirtschaftswege.

Das Gebiet ist über die bestehenden Wirtschaftswege im Osten verkehrlich angebunden.

Das Plangebiet wurde auf Kampfmittel untersucht. Eine Kampfmittelfreiheit wurde bestätigt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde Haßmersheim dem ländlichen Raum im engeren Sinn zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.1 (G) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Z) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird das Plangebiet zum größten Teil weiß als sonstige Fläche sowie im östlichen Bereich zu einem kleinen Teilbereich als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Plangebiet wird allgemein von einem Regionalen Grünzug überlagert. Zudem schneiden Hochspannungsfreileitungen das Plangebiet.

<u>Regionaler Grünzug – Plansatz 2.1.3</u>

Das Gemeindegebiet ist nahezu vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. Lediglich einige Flächen an die Siedlungsbereichen werden nicht in den Regionalen Grünzug einbezogen.

Gem. Plansatz 2.1.1 (Ziel) dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushalts und der

Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach Plansatz 2.1.3 (Ziel) darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen werten die Höhere Raumordnungsbehörde als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden kann. Auch ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird und ein stark vorbelasteter Bereich mit Altdeponie und bestehenden Hochspannungsfreileitungen überplant wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz des Regionalen Grünzuges gegenüber der bisherigen Nutzung tendenziell verbessern. Im Bebauungsplan werden ergänzend Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzugs wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.

<u>Vorranggebiet für die Landwirtschaft – Plansatz 2.3.1.2</u>

Gemäß der Raumnutzungskarte werden die Flächen östlich der Höchstspannungsleitung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Gem. Plansatz 2.3.1.2 (Z) ist zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.

Mit dem Bebauungsplan werden allerdings lediglich Flächen der bestehenden Altdeponie überplant. Diese Flächen stellen sich als Konversionsfläche dar und sind für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet. Landwirtschaftliche Belange werde daher nicht berührt. Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft wird daher nicht beeinträchtigt.

<u>Erneuerbare Energien</u>

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden ebenfalls Aussagen zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie getroffen:

Unter Punkt 3.2. Energie – Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind die Eckwerte für die Nutzung von Photovoltaikanlagen genannt.

Gemäß Plansatz 3.2.1.1 (G) sollen in allen Teilen der Metropolregion Rhein-Neckar die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer

Energiequellen, insbesondere der Erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut und der Verbrauch konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) verringert werden. Angestrebt werden soll eine Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen.

Gemäß Plansatz 3.2.3.4 (G) sollen im Sinne einer effizienten Energienutzung und der Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch neue Erzeugungsanlagen und Energiespeicher, soweit möglich und sinnvoll, dezentral errichtet werden.

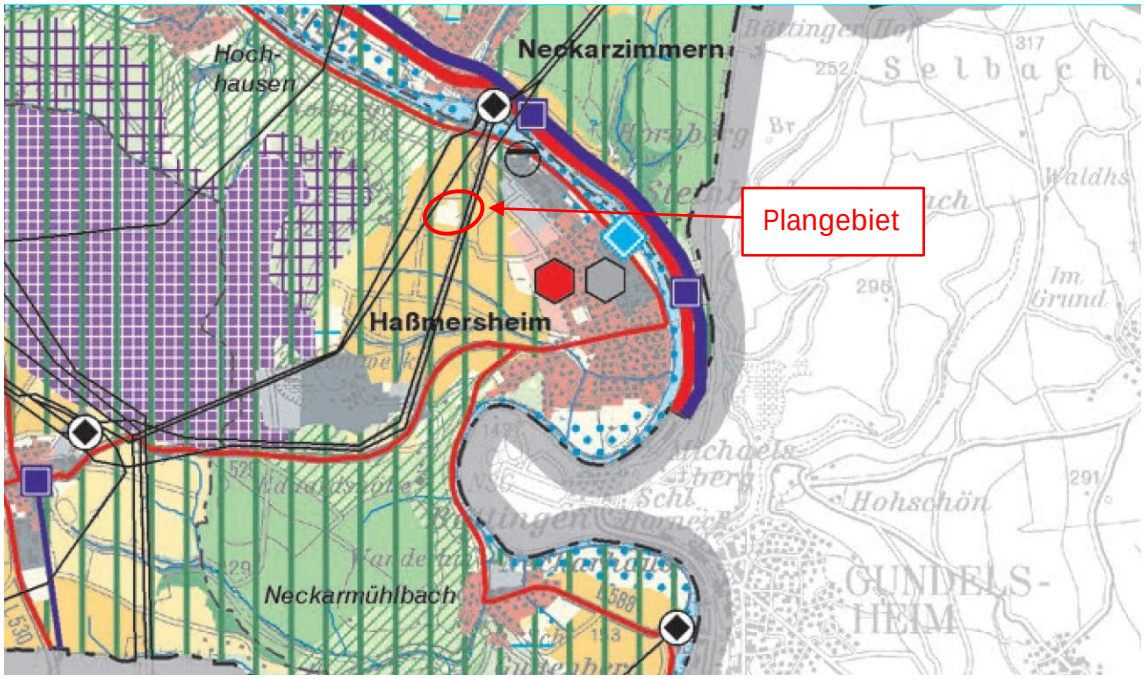

Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt ist das Plangebiet als sonstige Fläche dargestellt. Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Im Flächennutzungsplan wird zudem nachrichtlich die Abgrenzung der Altlastenfläche dargestellt.

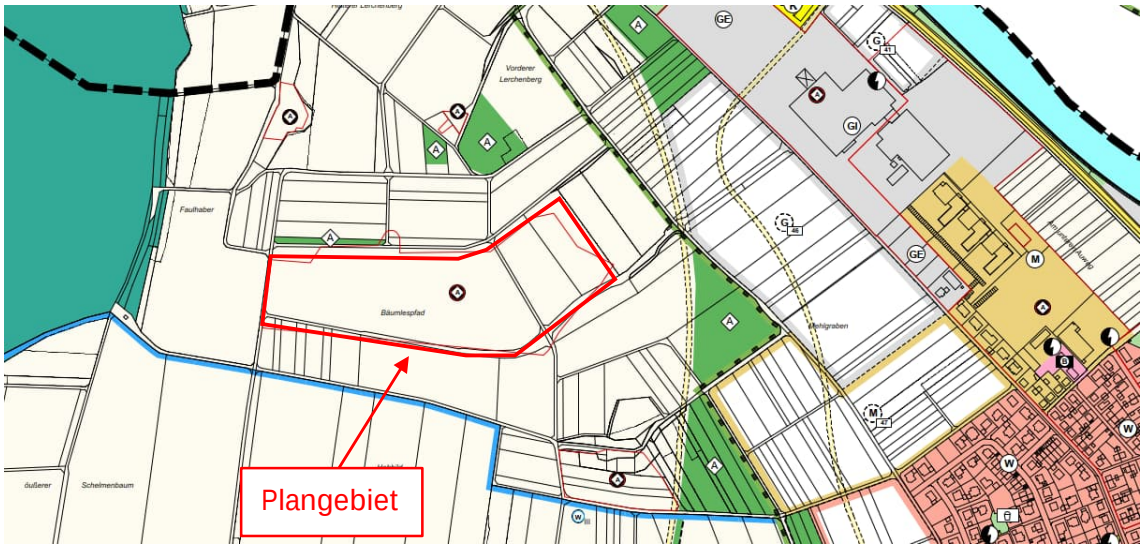

Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Zur Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erforderlich.

4.3 Schutzgebiete

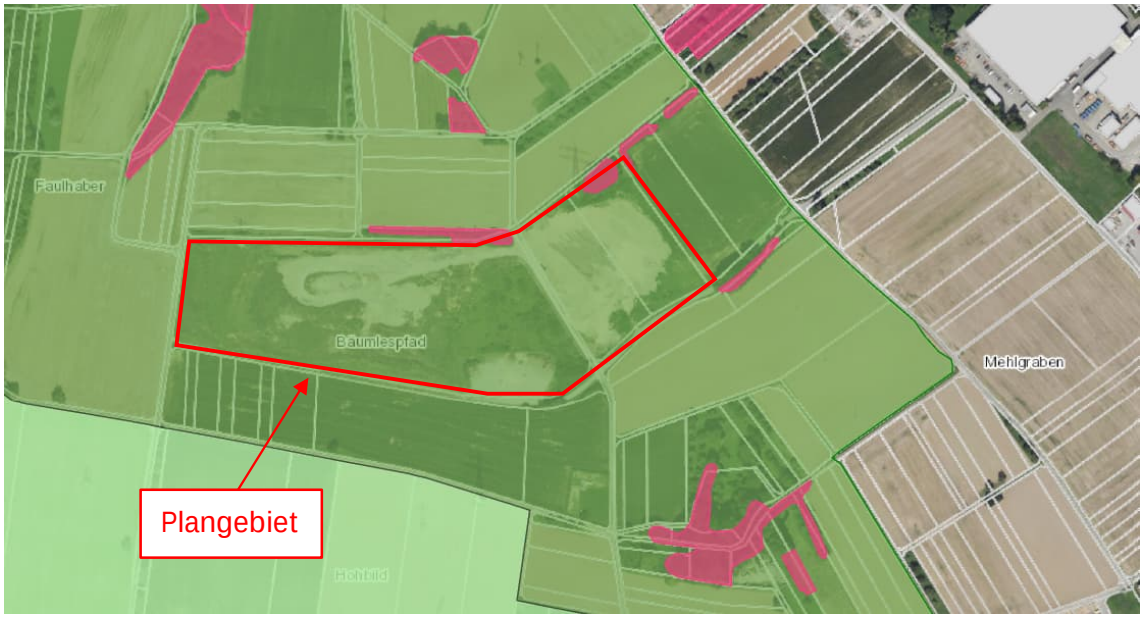

Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen 11.02.2025)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal III“.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich teilweise Biotopflächen. Im Norden ragt das Biotop „Feldhecken auf dem Lerchenberg“ in das Plangebiet. Im Nordosten befindet sich eine Teilfläche des Biotops „Feldgehölze am südöstlichen Lerchenberg“ innerhalb des Plangebiets.

Südöstliche des Plangebiets befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke nördlich Haßmersheim“. Dieses ist durch den bestehenden Wirtschaftsweg vom Plangebiet etwas abgesetzt.

Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich komplett innerhalb von Suchräumen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Im Nordosten tangiert das Plangebiet geringfügig einen Kernraum mittlerer Standorte.

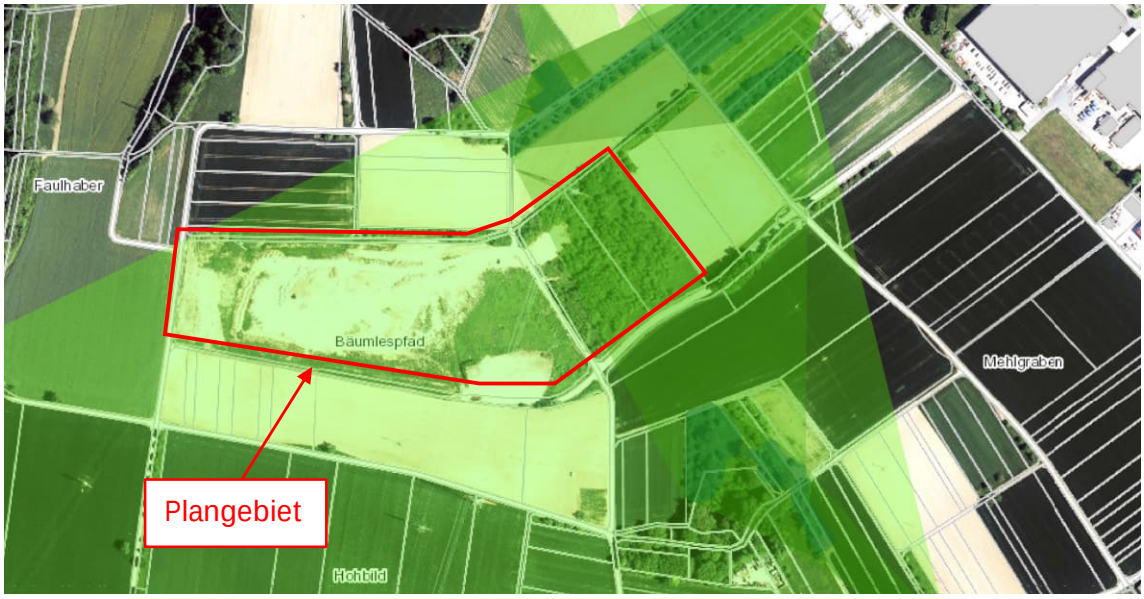

Abb. 5: Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen 18.03.2024)

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet soll mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Freileitungen belegt werden. Die Maststandorte der 110 kV- und 380 kV-Freileitung werden hierzu ausgespart. Entsprechende Leitungsrechte werden für die Freileitungen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die PV-Module werden auf der dann abschließend verfüllten und profilierten Altdeponie installiert. Die Stützen der Unterkonstruktion für die PV-Module werden in den Boden gerammt. Es werden keine Betonfundamente errichtet. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden. Eine Bodenfreiheit von 15 cm ist zu beachten, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.

Auf einer Teilfläche der Altdeponie befindet sich bisher ein Grüngutplatz. Dieser wird im Rahmen der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verlegt.

5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur

Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den zentralen Wirtschaftsweg Richtung Osten über das zukünftige Gewerbegebiet und die innerörtliche Entlastungsstraße.

Erdmassenausgleich / -management

Durch das Vorhaben werden keine Geländeveränderungen vorgenommen. Bodenaushub fällt daher nicht bzw. in nur sehr geringem Maße (< 500 m³) ggf. für eine Trafostation an.

5.3 Alternativenprüfung

Durch die Überplanung einer Konversionsfläche ergeben sich keine Alternativen. Durch die Nutzung einer Altdeponie kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden.

5.4 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebiets verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz		
Gesamtfläche des Plangebiets	6,28 ha	
Nettobauland	61.673 m²	98,2 %
davon: Sondergebiet	61.609 m²	98,2 %
Private Grünfläche	1.140 m²	0,8 %

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen und Energiespeicher.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen (Modultische) auf maximal 4,0 m begrenzt. Um eine ausreichende Belichtung des Bodens zur Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Um die Standsicherheit von Masten der Freileitungen nicht zu gefährden, werden Bereiche um die Maststandorte festgesetzt, die von einer Bebauung freizuhalten sind.

Leitungsrechte

Zum Schutz der Leitungstrassen werden entsprechende Leitungsrechte zugunsten der Leitungsträger gemäß Planeintrag festgesetzt.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Maßnahmen zur zentralen Brachfläche
- Maßnahme zur Brachfläche in Nordwesten
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Wasserdurchlässige Beläge
- Umzäunung des Gebiets – Kleintierdurchlässigkeit

Pflanzbindungen

Zum Schutz bestehender gesetzlich geschützter Biotope sowie zur Eingriffsminimierung werden Erhaltungsgebote und Pflanzbindungen festgesetzt. Durch die Einsaat der Flächen unter und zwischen den Modulen und die randliche Eingrünung können Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig ausgeglichen werden

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten. Einfriedungen werden zudem auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt, um den Eingriff ins Landschaftsbild zu minimieren.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als offene, maximal 2,5 m hohe Maschendraht- oder Eisengitterzäune zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Ingenieurgeologie und Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Bauzeitenregelung und regelmäßige Mahd
- Vermeidungsmaßnahmen Reptilien und sonstige Kleintiere
- Starkregenereignisse
- Errichtung einer Trafostation
- 110-kV-Leitung der Netze BW
- 380-kV-Leitung der Transnet BW

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. In der Umweltprüfung werden die relevanten Umweltbelange und die möglichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Mit der Planverwirklichung sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden.

Durch die zulässige Versiegelung und die naturschutzfachliche Abwertung des Grünlandbestandes unter den Modulen entsteht im Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Eingriff, der durch den Rückbau des Grüngutplatzes, durch Ein- und Begrünungsmaßnahmen und die naturschutzfachliche Aufwertung der Brachflächen ausgeglichen wird. Insgesamt entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 73.774 ÖP.

Im Schutzgut Boden entsteht durch den Rückbau des Grüngutplatzes, der flächenmäßig die zulässige Neuversiegelung und Überbauung überschreitet, ein Kompensationsüberschuss von 26.932 ÖP.

Die Anlage stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Der Eingriff in das Landschaftsbild beträgt 66.534 ÖP.

Der Ausgleich erfolgt über die Anrechnung des Biotopwertüberschusses (73.774 ÖP) und des Bodenwertüberschusses (26.932 ÖP). Die Eingriffe durch den Bebauungsplan können damit plangebietsintern ausgeglichen werden. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

- Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.
- Brutvögel, Jungvögel und Nester mit Eiern können zu Schaden kommen, wenn während der Brutzeit Gehölze beseitigt werden.
- In den Flächen entsteht ein Solarpark. Brachflächen und einige wenige Gebüsche werden abgeräumt und gehen als Brutplätze verloren. Von den in 2024 festgestellten Revieren liegen drei Reviere der Dorngrasmücke und je ein Revier von Goldammer,

Neuntöter, Heckenbraunelle und Sumpfrohrsänger sowie das Revier des Schwarzkehlchens innerhalb der Baugrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Reviere – zumindest vorübergehend – verloren gehen.

- Fledermäuse: Durch den Bau des Solarparks sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.
- Falterarten: Artenschutzrechtliche Konflikte mit den Falterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Amphibien: Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit von Gelbbauchunke und Wechselkröte können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Der Umgang mit den Grünfröschen – nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet – wird im Grünordnerischen Beitrag (Eingriffsregelung) behandelt.
- Reptilien: Es wurden Lebensstätten für Reptilien innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Um sicherzustellen, dass keine Reptilien verletzt oder getötet werden, sind Maßnahmen umzusetzen.

Durch die folgende Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden:

- Baufeldräumung im Winterhalbjahr
- Vorgezogene Maßnahmen (CEF): Erweiterung und Pflege der zentralen Brachfläche, Anlegen von Benjeshecken [Maßnahmenfläche 1]
- Vorgezogene Maßnahmen (CEF): Entwicklung und angepasste Pflege der Brachfläche Nordwest [Maßnahmenfläche 2]
- Abschnittsweise Bepflanzung südlicher Gebietsrand [PFG 3]
- Bepflanzung östlicher und südöstlicher Gebietsrand [PFG 2]
- Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien
- Vorgezogene Maßnahme (CEF): Anlegen von acht kombinierten Stein- und Totholzhaufen

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“. Es ist eine Zonierung des LSG in einem separaten Verfahren erforderlich. Mit der Zonierung soll die Zulässigkeit des Solarparks am konkreten Standort in der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets ermöglicht werden. Das Zonierungsverfahren wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt und muss abgeschlossen sein, bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

7.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften

Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleitstet.

7.5 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in keinem größeren Einzugsgebiet befindet und die Module aufgeständert sind. Anders als bei bebauten Flächen bleibt der Boden unter den Modulen weitgehend unversiegelt, was eine natürliche Versickerung ermöglicht. Oberflächig abfließendes Niederschlagswasser kann unter den Modulen hindurchfließen. Die Fläche unter und zwischen den Modulen wird begrünt, was Bodenerosion mindert und das Wasser zurückhält. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.6 Umgang mit Bodenaushub

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsteht kein entsorgungsrelevanter Bodenaushub (vgl. Kap. 5.1).

7.7 Landwirtschaftliche Belange

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt auf den Flächen der bestehenden Altdeponie. Landwirtschaftliche Flächen werden somit nicht in Anspruch genommen.

7.8 Immissionen

Die Bewertung von Blendwirkungen wird entsprechend der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vorgenommen.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind, kritisch zu betrachten. Abhängig von der Modulausrichtung kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von über 400 m südöstlich des Plangebiets. Durch die topographischen Gegebenheiten (Höhenrücken) der größte Teil der Anlage nicht einsehbar.

Das zukünftige Gewerbegebiet „Am Unteren Auweg II“ befindet sich östlich und südöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 130 m. Der Abstand zwischen der

Freiflächen-Photovoltaikanlage und den gewerblichen Baugrundstücken beträgt über 140 m.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen und damit keine erhebliche Beeinträchtigung.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Frühjahr 2026 abgeschlossen werden.

8.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Haßmersheim, den

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de